

Art. 8, Erl. 1, 2

zweifacher Weise. Er ordnet die Gleichberechtigung auf allen Gebieten an, insbesondere auch auf dem arbeits- und familienrechtlichen Gebiet. Außerdem ist er nicht nur Programmsatz, sondern aktuelles Recht. Mit dem Inkrafttreten der Verfassung wurden alle Bestimmungen, die der Gleichberechtigung entgegenstanden, außer Kraft gesetzt. Art. 18 Abs. 4 wiederholt das gleiche für das Arbeitsrecht, Art. 30 Abs. 2 für das Familienrecht. Die Aufhebung wurde nicht wie in der Bundesrepublik durch Art. 118 Abs. 1 GG aufgeschoben.

Artikel 8 Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheiten nur auf Grund der für alle Bürger geltenden Gesetze einschränken oder entziehen.

1. Das Recht auf persönliche Freiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, werden nicht absolut garantiert. Gesetzliche Beschränkungen dieser Freiheiten, die für alle Bürger gleich sein müssen, sind zulässig. Werden diese Grundrechte durch Gesetz beschränkt, so muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben (Art. 49).

2. Am Beispiel der persönlichen Freiheit zeigt sich am deutlichsten, was es bedeutet, wenn die Grundrechte für sozialistische Persönlichkeitsrechte gehalten werden. Freiheit bedeutet Abwesenheit von Zwang jeder Art. Die Kommunisten verstehen den Satz Hegels, Freiheit sei Einsicht in die Notwendigkeit dahin, daß Freiheit die Einsicht darin bedeute, die geschichtliche Entwicklung müsse zum Aufbau und zum Sieg des Sozialismus entsprechend den Weisungen der Kommunistischen Partei führen¹. Aber selbst wenn Freiheit Einsicht in eine objektive Gesetzmäßigkeit des Geschehens ablaufs sein würde, so rechtfertigt das nicht, irgend jemanden zu dieser Einsicht zu zwingen. Geschieht das doch, ist die persönliche Freiheit verletzt.

Die Kommunisten verzichten nur selten auf die Ausübung von Zwang, wenn sie die ökonomische und gesellschaftliche Weiterentwicklung in ihrem Sinne betreiben. Es handelt sich hier nicht um einen Zwang, den der Staat auszuüben berechtigt ist, wenn er durch Gesetz dazu ermächtigt ist. Die Kommunisten begründen ihr Vorgehen mit der ökonomischen Gesetzmäßigkeit, ohne Rücksicht darauf zu nehmen,

¹ Neuerdings insbesondere Roger Garaudy, Die Freiheit als philosophische und historische Kategorie, aus dem Französischen, Berlin-Ost, 1959, S. 219 ff.